



**1. Änderungssatzung der Gemeinde Kollnburg über die
Erhebung von Gebühren über die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)
vom 14.10.2021**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 KAG (Kommunalabgabengesetz) und des Art. 22 Abs. 1 KG
(Kostengesetz) erlässt die Gemeinde Kollnburg folgende Satzung:

Inhalt:

II. Einzelne Gebühren

- § 4 Grabgebühr
- § 5 Bestattungsgebühren

III. Schlussbestimmungen

- § 7 Inkrafttreten

II. Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) eine Kindergrabstätte | 12,00 EURO |
| b) eine Reihengrabstätte | 24,00 EURO |
| c) eine erweiterte Reihengrabstätte | 63,00 EURO |
| d) eine Familiengrabstätte | 39,00 EURO |
| e) eine Urnennische | 32,00 EURO |
| f) eine Urnenerdgrabstätte | 32,00 EURO |

(3) entfällt

§ 5 Bestattungsgebühren

(5) Die Gebühr für die Nutzung der Kühlanlage im Leichenhaus beträgt pauschal 30,00 EURO pro Tag.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 02.11.2021 in Kraft.

Kollnburg, den 14.10.2021

Herbert Preuß
Erster Bürgermeister